



Beschluss der Satzungsversammlung

1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 09.11.2015 in Berlin

Fachanwaltsordnung

1. § 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwaltungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Transport- und Speditionsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht, das Informationsrecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Agrarrecht, das Internationale Wirtschaftsrecht, das Vergaberecht sowie das Migrationsrecht verliehen werden.

2. Es wird folgender neuer § 5 Abs. 1 lit. w) FAO eingeführt:

w) Migrationsrecht: 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen.

3. § 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14p betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

4. Es wird folgender neuer § 14p FAO eingeführt:

Für das Fachgebiet Migrationsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Staatsangehörigkeitsrecht, insbesondere

- a) Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit,
 - b) Einbürgerung,
 - c) Verlusttatbestände,
 - d) Vertriebenenverfahren,
2. Aufenthaltsrecht, insbesondere
- a) allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln,
 - b) Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltszwecken,
 - c) Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen,
 - d) Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung,
 - e) Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebungshaft,
 - f) Haftung und Gebühren,
 - g) Besonderheiten des Datenschutzes,
3. Unionsrecht, insbesondere
- a) Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen,
 - b) Aufenthaltsrechte aus dem ARB 1/80 EWG-Türkei,
 - c) sonstige unionsrechtliche oder völkerrechtliche Migrationsregelungen,
4. Asylrecht, insbesondere
- a) Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten,
 - b) internationaler Flüchtlingsschutz,
 - c) nationaler Schutz,
 - d) Rechtsschutz,
 - e) Widerruf/Erlöschen,
 - f) Folgeverfahren,

5. migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse,
6. migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts,
7. rechtliche Besonderheiten der Auswanderung,
8. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

Der Beschluss der Satzungsversammlung muss nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, tritt dieser Beschluss mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.